



MARKTGEMEINDE ILLMITZ

7142 Illmitz, Obere Hauptstraße 2 - 4

Bez. Neusiedl/See, Bgld. * Tel. 02175/2302, Fax: DW 22; e-mail: post@illmitz.bgld.gv.at

Illmitz, am 16. Dezember 2004

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom **15. Dezember 2004**, mit welcher verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen nach dem des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz erlassen werden.

§ 1

Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986, wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen für das gesamte Gemeindegebiet von ILLMITZ verordnet:

- a) Hunde dürfen nur innerhalb von eingefriedeten Grundstücken gehalten werden. Außerhalb von eingefriedeten Grundstücken sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für Hunde, welche zur Führung von Blinden, zur Jagd (während der Jagd) und für Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.
- b) Pferde dürfen nur innerhalb von eingefriedeten Grundstücken gehalten werden bzw. wenn das Grundstück, auf dem sich das Pferd befindet, nicht eingezäunt ist, hat das Pferd so angebunden zu sein, dass es sich nicht selbständig losreißen kann.

§ 2


Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Josef Loos

An der Amtstafel
kundgemacht am
abgenommen am

15. Dezember 2004
04. Jänner 2005